

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



Direktion Fussballentwicklung
Ressort Trainerausbildung

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM TRAINERREGLEMENT

Ausgabe 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Fortbildung und Diplomerneuerung	3
2.	Saisonausweise.....	3
3.	Provisorische Bewilligungen	4
4.	Äquivalenz / Anerkennungsverfahren von Kompetenzen und Diplomen	5
5.	Ausnahmebewilligungen.....	5
6.	Prüfungen.....	6
7.	Kriterien für die Zulassung für das Assessment der Trainerbildung Schweiz	6
8.	Spezielles	6
9.	Rekurse.	7

Gestützt auf das Trainerreglement erlässt die Direktion Fussballentwicklung des SFV folgende Ausführungsvorschriften:

1. Fortbildung und Diplomerneuerung

- 1.1. Jeder diplomierte Trainer ist für seine Fortbildung und der damit verbundenen Gültigkeit seines Diploms selbst verantwortlich.
- 1.2. Diese Verantwortung beinhaltet die regelmässigen Besuche der vom SFV oder J+S angebotenen Fortbildungsmodule. Je nach Trainerdiplom gilt folgender Rhythmus:

Trainerdiplom	Fortbildung
Spitzenfussball	
UEFA Pro Lizenz UEFA A-Youth Elite Diplom UEFA A-Diplom UEFA B-Youth Diplom UEFA B-Diplom UEFA C-Diplom SFV C-Basic Diplom SFV D-Diplom SFV Futsaltrainer Diplom Niveau 1	alle 2 Jahre
Einsteigerkurs	keine
UEFA GK B / UEFA GK A Lizenz / SFV TH N3 SFV Torhütertrainer Diplom Niveau 1, 2 SFV Athletiktrainer Diplom Niveau 1 – 3	Alle 3 Jahre
Experten	
Instruktorendiplom	J+S-MF-Experte alle 2 Jahre im Turnus WB SFV alle 2 Jahre im Turnus

- 1.3. Für die J+S-Anerkennungen gelten die speziellen Weisungen von J+S. Der Besuch von einem J+S-Modul Fortbildung verlängert die J+S-Anerkennung Kinder- und Jugendsport, jedoch nicht das SFV-Diplom. Für die Diplomverlängerung verlangt der SFV zwingend den Besuch eines J+S-Moduls Fortbildung Kindersport Fussball oder J+S-Moduls Jugendsport Fussball.
- 1.4. Kommt ein ausgebildeter Trainer seiner Fortbildungspflicht nicht nach, wird das Diplom in den Status „weggefallen“ gesetzt. Durch den Besuch eines Fortbildungsmoduls vom SFV und J+S wird der Status „weggefallen“ aufgehoben und das Diplom wieder gültig. Falls die letzte Fortbildung eines Trainers länger als 2 Jahre zurückliegt, darf er laut J+S-Weisungen an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen. Der SFV erlaubt zwar den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, jedoch wird das Diplom nicht erneuert und der Trainer kann an keinen Prüfungen teilnehmen und somit das Diplom nicht erwerben.
- 1.5. Kommt ein ausgebildeter Trainer seiner Fortbildungspflicht während 6 Jahren in Folge nicht nach, verliert er sein Diplom (Status „weggefallen archiviert“). Das Diplom kann durch den Besuch des J+S-Moduls „Wiedereinstieg“ und des J+S-Moduls Fortbildung Fussball sowie weiteren Kriterien gemäss den «Aufnahme- und Prüfungsbedingungen» des SFV gemäss Diplomstufe) wiedererlangt werden.
- 1.6. Zusätzliche Regelungen über die Anerkennung des Diploms und über die Tätigkeiten der SFV-Instruktoren finden sich in den Bestimmungen „Tätigkeit der SFV-Instruktoren“.

2. Saisonausweise

Saisonausweise werden nur an Trainer und Assistententrainer abgegeben, die über ein nicht weggefallenes Diplom verfügen und bei einem SFV-Klub eine Trainertätigkeit aktiv ausüben
oder

welche 15 Jahre bei SFV-Klubs oder Regionalverbänden als diplomierte, hauptverantwortliche Trainer tätig waren.

Die Abgabe der Saisonausweise erfolgt durch die Direktion Fussballentwicklung SFV über die Klubs pro Kalenderjahr. Entscheide der Direktion Fussballentwicklung SFV über die Saisonausweise sind endgültig.

3. Provisorische Bewilligungen

3.1. Gestützt auf Artikel 6.6 des Trainerreglements kann die Direktion Fussballentwicklung SFV Klubs und deren verantwortlichen Trainern für die Dauer von maximal zwei Saisons eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn:

- a) der Trainer im Besitz des nächst tieferen Diploms ist und
er die Anforderungen zur nächst höheren Ausbildungsstufe erfüllt und
er den entsprechenden Kurs in der Saison, für den die provisorische Bewilligung gilt, absolvieren kann.

oder

- b) der Trainer, der im Besitz des entsprechenden Diploms war, dieses aber gemäss Ziffer 1 verloren ging und
er die Anforderungen zur Wiedererlangung des Diploms erfüllt und
er den entsprechenden Ausbildungskurs in der Saison, für die die Bewilligung gilt, absolvieren kann.

3.2. Die Erteilung einer provisorischen Bewilligung zur Ausübung der Trainertätigkeit wird von der Direktion Fussballentwicklung SFV mit Auflagen bezüglich des Besuchs der erforderlichen Kurse und des Zeitrahmens für den Erwerb des Diploms verbunden.

3.3. Eine provisorische oder ausserordentliche Bewilligung kann für jeden Trainer nur zwei Mal in seiner Karriere erteilt werden.

3.4. Eine provisorische Bewilligung für das UEFA-A- oder B-Diplom ist nur möglich, falls die entsprechende Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert wurde. Falls die entsprechende Aufnahmeprüfung des UEFA-A- oder B-Diploms nicht bestanden wurde, ist die provisorische Bewilligung nur noch für die aktuell laufende Meisterschaft gültig (Vorrunde oder Rückrunde).

3.5. Für die Klubs der SFL ist das entsprechende Zusatzreglement massgebend.

3.6. Die provisorische Bewilligung wird erst erteilt, wenn die Kautions hinterlegt ist. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Liga und damit verbunden nach der geforderten Ausbildungsstufe. Zur Kautions wird eine Spruchgebühr von CHF 300.-- verrechnet.

	U-21 SFL U-18 / U-17 / U-16 Promotion League	1. Liga	U-15 (1) NLA Frauen (2) Label: Torhütertrainer (2) Athletiktrainer (2)	FE-13 und FE-14 Junior League 2. Liga interregional 2. Liga regional 3. Liga Frauen NLB / 1. Liga Frauenfussball NWF (U-19)	Futsal
Kautions	CHF 8'000.--	CHF 5'000.--	CHF 3'000.--	CHF 1'500.--	CHF 500.—
Dauer der Bewilligung	2 Jahre	2 Jahre	1 Jahr (1) 2 Jahre (2)	1 Jahr	1 Jahr

- 3.7. Werden die mit der Erteilung der provisorischen Bewilligung verbundenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, verfällt die Kautions zu Gunsten des SFV.
- 3.8. Die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen um maximal ein weiteres Jahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Auch die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen wird mit Auflagen verbunden. Zur Absicherung muss erneut eine Kautions in gleicher Höhe hinterlegt werden. Die Direktion Fussballentwicklung SFV entscheidet endgültig über die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen. Als Verlängerung gilt auch, wenn der Klub einen anderen Trainer, ohne das erforderliche Diplom engagiert oder wenn der gleiche Trainer bei einem anderen Klub tätig ist.

4. Äquivalenz / Anerkennungsverfahren von Kompetenzen und Diplomen

Dieses Verfahren wird für jede Ausbildungsstufe und jeden Trainer oder Spezialisten angewendet und durchgeführt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Trainer/Trainerinnen und Spezialisten/Spezialistinnen in der Swiss Football League und in der Nachwuchsförderung.

Die VAK (Validierung von Kompetenzen) und die VAP (Validierung der Praxiserfahrung) ermöglichen dem Antragsteller eine Anerkennung (Diplom/Zertifikat) zu erhalten, welche einem Ausbildungskurs und/oder einer Berufserfahrung entspricht. Die im Laufe der Jahre erworbenen Kompetenzen können somit genauso bewertet werden, als ob der Kandidat sie durch eine gleichwertige Ausbildung erworben hätte. Es ist möglich, dass die Kompetenzanerkennung gutgeheissen wird, aber dem Antragsteller keine Lizenz ausgestellt wird. Er kann dann aber auf dieser Stufe als Trainer tätig sein, zusätzliche Ausbildungen können durch den Verband vorgeschrieben werden.

Diese teilweisen oder vollständigen Äquivalenzen/Anerkennungen werden auf der Grundlage von sportlichen, beruflichen, spezifischen Ausbildungen und Erfahrungen, schweizerischen oder ausländischen Zeugnissen oder Diplomen ermittelt. Das allgemeine Prinzip von diesem standardisierten Äquivalenzverfahrens ermöglicht den Vergleich zwischen den Ergebnissen der Lern-, und Fachkompetenzen in der Ausbildung sowie die Ergebnisse der Berufserfahrung der verschiedenen Module des vollständigen Lehrgangs, für die der Antragsteller ein Dossier einreicht.

Eine Äquivalenz wird durch die Entscheidungsverantwortlichen, den Direktor Fussballentwicklung, den Ressortleiter Trainerausbildung sowie weiteren Spezialisten des SFV gewährt oder zurückgewiesen. Dieser Entscheid ist definitiv und es kann nicht dagegen rekuriert werden. Wird einem Äquivalenz-Begehren zugestimmt, wird eine provisorische, auf maximal zwei Jahre beschränkte Bewilligung erteilt, während deren Dauer der Kandidat sämtliche von den Entscheidungsverantwortlichen festgelegten Anforderungen zu erfüllen hat.

Die weiteren Details und Vorgehen für das Verfahren sind auf www.football.ch ersichtlich.

5. Ausnahmbewilligungen

Für maximal eine Saison kann die Direktion Fussballentwicklung SFV den Trainern, die die Voraussetzungen für eine provisorische Bewilligung nicht erfüllen, eine Ausnahmbewilligung erteilen. Dies gilt ausschliesslich für die Trainer der Aufsteiger in die 1. Liga und der Junior League, 3. Liga- und NL-Frauen-Mannschaften. Diese Ausnahmbewilligung wird im Gegensatz zu einer provisorischen Bewilligung nicht mit Auflagen verbunden. Die Kosten der Bewilligung entsprechen dem Betrag der mit einer provisorischen Bewilligung verbundenen Kautions der entsprechenden Spielkategorie zuzüglich der Gebühr in der Höhe von CHF 300.--.

Bei Trainerwechseln werden keine Ausnahmbewilligungen erteilt. Der Klub hat nach einem Wechsel des verantwortlichen Trainers 20 Tage Zeit, eine reglementsconforme Lösung zu finden.

6. Prüfungen

Aufnahmeprüfung

- 6.1. Die bei einer Aufnahmeprüfung des UEFA B- und UEFA A-Diploms erzielten Resultate sind während maximal 2 Jahren gültig.
- 6.2. Falls die Aufnahmeprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, muss sie vollständig wiederholt werden.
- 6.3. Alle nicht bestandenen Aufnahmeprüfungen können maximal 3x vollständig wiederholt werden.

Schlussprüfung

- 6.4. Falls die Schlussprüfungen des UEFA B-/UEFA C-/C-Basic/D-Diploms nicht erfolgreich abgeschlossen wurden, kann die Prüfung innerhalb von 1 Jahr ausschliesslich im Rahmen eines entsprechenden Kursangebotes wiederholt werden.
- 6.5. Falls die Nachprüfung nicht bestanden wurde, kann der Kandidat sich frühestens nach 2 Jahren wieder zur entsprechenden Aufnahmeprüfung und/oder dem entsprechenden Diplom anmelden. Er muss den Lehrgang vollständig besuchen.
- 6.6. Falls die Schlussprüfung des UEFA A-Diploms nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, besteht die Möglichkeit, die ungenügenden Teilprüfungen, bzw. die ungenügenden Prüfungsblöcke 1x zu wiederholen.
 - 6.6.1. Durch die Wiederholung einzelner Prüfungsteile bzw. Prüfungsblöcke wird einem Kandidaten die Möglichkeit gegeben, im ersten Versuch nicht bestandene Prüfungsteile bzw. Prüfungsblöcke zu bestehen. Das bei einer Schlussprüfung erzielte Total der erhaltenen Credits kann durch die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsteilen nicht verbessert werden. Ebenso kann die aufgrund der Schlussprüfung abgegebene Weiterempfehlungsnote durch die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsteilen bzw. Prüfungsblöcke nicht verbessert werden
 - 6.6.2. Falls die Mindestanzahl von 38 Credits (Empfehlungsnote 2) nicht erreicht wurde, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Kandidat kann das UEFA A-Diplom frühestens nach 2 Jahren wiederholen. Er muss den Kurs vollumfänglich (inkl. Aufnahmeprüfung) absolvieren.
- 6.7. Eine nicht bestandene Schlussprüfung kann nur 1x wiederholt werden.
- 6.8. Die Prüfungsgebühr muss spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bezahlt werden.

7. Kriterien für die Zulassung für das Assessment der Trainerbildung Schweiz

Der Kandidat muss folgende Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen:

- Zusatz Leistungssport
- Tätigkeit als Haupttrainer einer Mannschaft auf folgendem Niveau
 - o FE-13 / FE-14 / U-15 – U21
 - o Promotion League, 1. Liga
 - o Assistenztrainer SFL
 - o Frauen: U-19 / NLA

Kandidaten mit UEFA B-Diplom vor 2021 müssen die Prüfung Leistungssport absolvieren.

8. Spezielles

Alle Einnahmen aus Kautionen, Spruchgebühren und Bussen sind zweckgebunden für die Trainerausbildung zu verwenden. Die Einnahmen aus Kautionen der SFL kommen der Nachwuchsförderung zu gute.

9. Rekurse

Rekurse gegen Prüfungsergebnisse, Empfehlungsnoten müssen innert 10 Tagen schriftlich beim Ressort Trainerausbildung der Direktion Fussballentwicklung SFV eingereicht werden. Die Direktion Fussballentwicklung SFV entscheidet darüber endgültig.

Rekurse werden nur behandelt, wenn folgende Kautionen hinterlegt sind:

- C-Basic/UEFA C-/UEFA B-Diplom, SFV Futsal Diplom, UEFA B-Youth Diplom CHF 300.--
- UEFA A-Diplom, Instruktorendiplom, UEFA A-Youth Elite Diplom, UEFA Pro Lizenz, SFV Athletiktrainer Diplom, UEFA Torhütertrainer Diplom CHF 500.--

Bei einer Ablehnung des Rekurses verfällt die Kaution.

Diese Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement wurden vom Zentralvorstand des SFV am 27. November 2020 genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Direktion Fussballentwicklung

Patrick Bruggmann Reto Gertschen
Der Direktor Der Ressortleiter Trainerausbildung

Muri, November 2020